

STATUTEN

Swiss Deaf Sport
ehem. Schweizerischer Gehörlosen Sportverband (SGSV-FSSS)

ART. 1 NAME und SITZ

1.1 Unter dem Namen

SWISS DEAF SPORT

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Der Sitz des Verbandes befindet sich in Zürich.

1.3 Der Swiss Deaf Sport ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Swiss Deaf Sport ist eine Dachorganisation (Verband) und Mitglied des International Committee of Sports for the Deaf (ICSD) sowie der European Deaf Sport Organisation (EDSO) und anerkennt die Statuten dieser Organisationen. Er ist Kollektivmitglied bei PluSport Behindertensport Schweiz und Partner von Swiss Olympic.

ART. 2 ZWECK

Der Zweck von Swiss Deaf Sport besteht in der Förderung des Sportes für Personen mit Hörbehinderung und der Integration von Personen mit Hörbehinderung durch den Sport.

2.1 Die Arbeit von Swiss Deaf Sport soll Personen mit Hörbehinderung eine sinnvolle sportliche Betätigung ermöglichen, unter Einbezug, der behinderungsspezifischen Anforderungen und Gegebenheiten. Swiss Deaf Sport trägt bei zu einem erhöhten Verständnis für Mitgliedervereine und Personen mit Hörbehinderung in der Gesellschaft. Der Swiss Deaf Sport verfolgt ideelle und gemeinnützige, aber keine kommerziellen Zwecke.

2.2 Swiss Deaf Sport nimmt national und international die Interessen des schweizerischen Sportes für Hörbehinderungen wahr, vom Breitensport über die Nachwuchsförderung bis zum Spitzensport.

ART. 3 AUFGABEN

Swiss Deaf Sport nimmt im Rahmen der Zweckerfüllung folgende Aufgaben wahr:

3.1 Arbeitet zusammen mit nationalen und internationalen Organisationen des Deaf Sports und Sportes. Swiss Deaf Sport vertritt dort die Interessen des Hörbehinderten Sports.

3.2 Bietet ein bedürfnisgerechtes Sportangebot an.

3.3 Fördert die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Personen und der angeschlossenen Mitgliedervereine im Bereich Sport für Hörbehinderte.

3.4 Erbringt Dienstleistungen für seine Mitglieder und Mitgliedervereine im Bezug zu Schweizermeisterschaften, nationalen und internationalen Wettkämpfen.

3.5 Führt eine Geschäftsstelle mit zentraler Organisation, Administration und Information.

ART. 4 ETHIK IM SPORT

- a. Swiss Deaf Sport setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verband lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Deaf Sport anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
- b. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Swiss Deaf Sport und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- c. Swiss Deaf Sport unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für Swiss Deaf Sport selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre und Vereine sowie für deren jeweiligen Organe verbindlich. Swiss Deaf Sport sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.
- d. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

ART. 5 MITGLIEDSCHAFT

Swiss Deaf Sport besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Lizenzmitglieder
- Vereine
- Partnervereine
- Kollektivmitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder

5.1 Lizenzmitglieder

- a. Lizenzmitgliedschaft
Jeder Sportler und jede Sportlerin hat die Möglichkeit, eine Lizenzmitgliedschaft zu beantragen. Diese Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an nationalen und internationalen (EDSO und ICSD) Wettkämpfen.

- b. Bewerbungsprozess
Interessierte Sportler, die sich um die Aufnahme in den Swiss Deaf Sport bewerben möchten, sind verpflichtet, ein schriftliches Gesuch an die Geschäftsstelle von Swiss Deaf Sport zu richten. Dem Gesuch ist ein aktuelles Audiogramm beizufügen, das den Hörverlust dokumentiert.
- c. Stimmrecht
Lizenzmitglieder haben kein Stimmrecht.
- d. Teilnahmevoraussetzungen für internationale Wettkämpfe
Um an internationalen Wettkämpfen teilnehmen zu können, müssen Sportler einen nachgewiesenen Hörverlust von mindestens 55 dB aufweisen. Die Zulassungserteilung wird von der ICSD getragen.

5.2 Vereine

Sportverein in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, der hörbehinderten Mitglieder hat, die Sport treiben, kann Mitglied von Swiss Deaf Sport werden.

Vereine, die sich um die Aufnahme in Swiss Deaf Sport bewerben möchten, müssen der Geschäftsstelle ein schriftliches Gesuch einreichen, dem ihre Statuten beigelegt sind. Die Geschäftsstelle prüft die eingereichten Unterlagen, über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Mitgliederzahl des Vereins:

- Bis 100 Mitglieder: zwei Stimmen
- Von 101 bis 200 Mitgliedern: drei Stimmen
- Ab 201 Mitgliedern: vier Stimmen

5.3 Partnervereine

- a. Swiss Deaf Sport kann Vereine als Partnervereine aufnehmen, um die Förderung von hörbehinderten Sportlerinnen und Sportlern in der Schweiz zu intensivieren.
- b. Zweck der Partnerschaft ist es, hörbehinderten Athleten die Möglichkeit zu geben, über den Swiss Deaf Sport an internationalen Wettkämpfen teilzunehmen und sich dort mit gleichgesinnten Sportlern zu messen.
- c. Die Zusammenarbeit mit Partnervereinen dient zudem der Bildung eines nationalen Kaders für hörbehinderte Sportlerinnen und Sportler in der Schweiz.
- d. Partnervereine verpflichten sich, die Ziele von Swiss Deaf Sport zu unterstützen und die Interessen der hörbehinderten Sportlerinnen und Sportler zu vertreten.
- e. Ein Verein kann nur dann als Partnerverein aufgenommen werden, wenn er hörbehinderte Sportlerinnen oder Sportler als Mitglieder führt.
- f. Die Aufnahme als Partnerverein erfolgt durch den Vorstand. Es werden keine Mitgliedsgebühren erhoben.
- g. Partnervereine haben kein Stimm- und Wahlrecht bei der Delegiertenversammlung. Sie werden jedoch regelmässig über die Anlässe und Aktivitäten des Swiss Deaf Sport informiert, um die sportliche Integration zu fördern.

5.4 Kollektivmitglieder

Ferner können Institutionen, Stiftungen und Verbände als Kollektivmitglieder aufgenommen werden, wenn sie am Hörbehindertensport interessiert sind. Sie können mit je einer Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen und auch Anträge zu Handen der DV stellen.

5.5 Gönnermitglieder

sind Personen die Swiss Deaf Sport durch regelmässige Beiträge fördern. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

5.6 Ehrenmitglieder

können Personen ernannt werden, welche sich um den Swiss Deaf Sport allgemein besonders verdient, gemacht haben. Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

ART. 6 PFLICHTEN, AUSTRITT, AUSSCHLUSS

6.1 Die Vereins- und Kollektivmitglieder sind juristische Personen. Ihre Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu denen von Swiss Deaf Sport stehen und sollen die Mitgliedschaft bei Swiss Deaf Sport erwähnen.

6.2 Die Einzel-, Vereins- und Kollektivmitglieder verpflichten sich:

- den Statuten und Reglementen des Swiss Deaf Sport zu unterstellen,
- den Verband in allen seinen Bestrebungen zu unterstützen,
- den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

6.3 Der Austritt aus dem Swiss Deaf Sport kann nur auf Ende des Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat bis spätestens Ende November, schriftlich an die Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle erfolgen.

6.4 Der Vorstand entscheidet über den allfälligen Ausschluss von Einzel-, Vereins- und Kollektivmitgliedern. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss; eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

6.5 Folgende Gründe können zu einem Ausschluss führen:

- **Verstösse gegen die Statuten:** Wenn ein Mitglied gegen die festgelegten Regeln und Bestimmungen des Vereins verstösst.
- **Schädliches Verhalten:** Verhalten, das dem Ansehen des Vereins schadet oder andere Mitglieder belästigt oder gefährdet.
- **Zahlungsverzug:** Wenn ein Mitglied über einen bestimmten Zeitraum hinweg seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.
- **Unvereinbarkeit mit den Zielen des Vereins:** Wenn das Verhalten oder die Aktivitäten eines Mitglieds nicht mit den Zielen und Werten des Vereins übereinstimmen.
- **Strafrechtliche Verurteilung:** Bei einer strafrechtlichen Verurteilung, die das Vertrauen in das Mitglied und dessen Eignung zur Mitgliedschaft beeinträchtigt.
- **Verstoss gegen ethische Standards:** Wenn ein Mitglied gegen allgemein akzeptierte ethische Standards oder Verhaltensregeln verstösst.

- 6.6** Jedes Mitglied, sei es ein Einzel-, Vereins- oder Kollektivmitglied, das aus Swiss Deaf Sport ausgetreten ist oder ausgeschlossen wurde, hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes und ist weiterhin verpflichtet, die mit seiner Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

ART. 7 SPRACHE

7.1 Korrespondenzsprache

- a. Die offizielle Sprache ist Deutsch. Für die Korrespondenz werden zudem Französisch und Italienisch verwendet.
- b. Vertreter der Mitgliedervereine und Kollektivmitglieder haben jedoch die Freiheit, sich in einer beliebigen Landessprache auszudrücken.
- c. Antworten auf die Korrespondenz müssen stets in der gleichen Sprache erfolgen, in der die ursprüngliche Korrespondenz verfasst wurde.

Im Falle von Streitigkeiten hat jedoch die deutsche Sprache Vorrang.

7.2 Kommunikationssprache

- a. Die Kommunikation innerhalb des Swiss Deaf Sport erfolgt in mündlicher Lautsprache, Schriftsprache und Gebärdensprache.
- b. Alle Mitglieder haben das Recht, sich in der für sie am besten geeignete Form auszudrücken, sei es durch gesprochene Sprache, schriftliche Mitteilungen oder Gebärdensprache.

ART. 8 ORGANE

Die Organe von Swiss Deaf Sport sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- die Konferenz
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle (GST)
- die Revisionsstelle

In den Organen arbeiten nach Möglichkeit Personen mit Hörbehinderung mit.

ART. 9 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Swiss Deaf Sport. Sie ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
2. Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts
4. Erteilung der Decharge an den Vorstand
5. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
6. Wahl der Revisionsstelle
7. Genehmigung aller Richtlinien
8. Genehmigung des laufenden Budgets
9. Festlegung der Beiträge und Gebühren
10. Beschlussfassung über Traktandierungsanträge des Vorstands oder von Mitgliedern
11. Beschlussfassung über Statutenänderungen
12. Beschlussfassung über Aufnahmen und Ausschlüsse von Einzel-, Vereins- und Kollektivmitgliedern
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern
14. Beschlussfassung über die Bildung/Auflösung von Arbeitsgruppen

9.1 An der Delegiertenversammlung sind folgende Teilnehmende teilnahme- und/oder stimmberechtigt:

- **Vereine:** Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Aufschlüsselung gemäss Artikel 5.2
- **Kollektivmitglieder:** haben je eine Stimme.
- **Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder:** haben eine Stimme.
- **Vorstandsmitglieder:** haben keine Stimmberechtigung, mit Ausnahme des Vorsitzenden, der im Falle eines Stichentscheids eine Stimme hat.
- **Mitarbeitende:** haben keine Stimmberechtigung.
- **Sportabteilungen:** haben keine Stimmberechtigung.

Die Stimmabgabe erfolgt durch persönliche Anwesenheit. Eine Stimmabgabe durch Vollmacht ist nicht zulässig.

9.2 Die DV ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine vertreten sind.

9.3 Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung kann jedoch verlangt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmen dies beantragt. Wahlen von Vorstandsmitgliedern und anderen Ämtern erfolgen stets geheim.

9.4 Mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern. Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.

9.5 Mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über die Mitgliederausschlüsse, die Richtlinien, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen.

- 9.6** Die Delegiertenversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder des Vorstandes. Für die Wahl ist die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens die Hälfte plus eine Stimme (absolutes Mehr) erreicht werden muss. Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so genügt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen; gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

ART. 10 DELEGIERTENVERSAMMLUNG – EINBERUFUNGS- und ANTRAGSVERFAHREN

- a. Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich jeweils im März oder April unter dem Vorsitz des Präsidenten oder ihrer Stellvertretung zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- Die Delegiertenversammlung kann auf Anordnung des Vorstandes ausschliesslich schriftlich, telefonisch, online (Videokonferenz oder in anderer Form über das Internet) oder physisch Online kombiniert durchgeführt werden. Der Versand der Zugangsdaten richtet sich nach Absatz b. Die Beschlussfassung, die Abstimmungen sowie die Wahlen auf dem Zirkularweg (schriftlich, via E-Mail oder in anderer elektronischer Form) sind zulässig.
- b. Die Einladung mit, Traktanden, Zeitplanung sowie den Unterlagen zu Sachgeschäften wird mindestens 30 Tage vor der Versammlung (Absende Datum der E-Mail) an die Mitglieder an deren letzte, dem Dachverband bekanntgegebene Adresse per Post oder E-Mail versandt.
- c. Anträge an die DV für zusätzliche Geschäfte müssen sechzig Tage vor der DV der Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle schriftlich zugestellt werden. Antragsberechtigt sind:
- die Sportabteilungen
 - die Mitglieder-Vereine
 - die Kollektivmitglieder
- Solche Anträge werden durch die Mitglieder-Vereine/Kollektivmitglieder und Sportabteilungen (jeweils mit zwei Unterschriften, des Präsidenten und eines Vorstandsmitgliedes) eingereicht.
- d. Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder.

ART. 11 AUSSERORDENTLICHE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- a. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann aufgrund eines Vorstandbeschlusses einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnde Geschäfte es verlangt.
- b. Die ausserordentliche Versammlung muss spätestens innert drei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Begehrens stattfinden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Delegiertenversammlung.

ART. 12 KONFERENZ

Die Konferenz tritt einmal jährlich jeweils im vierten Quartal unter dem Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten oder ihrer Stellvertretung zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen.

- 12.1** An der Konferenz sind folgende Teilnehmer teilnahmeberechtigt:
- die Präsidenten oder deren Stellvertretung der Mitglieder-Vereine
 - die Delegierten der Kollektivmitglieder
 - die Leiter oder deren Stellvertretung der Sportabteilungen
- Der Vorstand kann weitere Gäste einladen.

- 12.2** Zu den Obliegenheiten der Konferenz gehören:
- a. Aufstellung und Beschlussfassung über das Jahresprogramm
 - b. Vorschlag geeigneter Personen für die Wahl in den Vorstand zu Handen der DV
 - c. Meinungsbildung über dringende oder wichtige Geschäfte zu Handen der nächsten DV. Es können nur unverbindliche Konsultativabstimmungen durchgeführt werden.
 - d. Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder.

ART. 13 VORSTAND – Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Vertretern von Swiss Deaf Sport-Mitgliedern und weiteren geeigneten Personen. Die notwendigen fachlichen und persönlichen Kompetenzen werden bei der Zusammensetzung des Gremiums berücksichtigt sowie nach Möglichkeit die Sprachregionen. Bei der Zusammensetzung der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des obersten Leitungsorgans müssen das männliche und das weibliche Geschlecht mindestens zu je 40% vertreten sein.

- 13.1** Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten
 - zwei Vizepräsidenten (einer aus der Deutschschweiz und einer aus einer anderen Sprachregion der Schweiz)
 - mindestens zwei weiteren Mitgliedern
- Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der DV gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
Der Präsident und ein Vizepräsident müssen Schweizer und hörbehindert sein.

- 13.2** Das Amt muss persönlich ausgeübt werden, die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

- 13.3** Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Beschlüsse können auch im Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied fordert eine Beratung in einer Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Zirkulationsbeschlüssen müssen alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung oder Ablehnung mitteilen, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen.

- 13.4** Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

- 13.5** An den Vorstands-Sitzungen nimmt der Geschäftsleiter oder dessen Stellvertreter und bei Bedarf weitere Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht an seine Sitzungen einladen.

- 13.6** Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre. Insgesamt ist die Amtszeit auf maximal drei Amtsperioden, also neun Jahre, beschränkt.
- 13.7** Wenn ein amtierendes oder ehemaliges Vorstandsmitglied als Präsident gewählt wird und bereits mehr als drei Amtsperioden im Vorstand tätig war, kann es dennoch als Präsident für weitere zwei Amtsperioden von jeweils drei Jahren im Amt bleiben. Diese Regelung gilt unabhängig von den bisherigen Amtsjahren, die das Mitglied als einfaches Vorstandsmitglied oder Vizepräsident absolviert hat.
- 13.8** Ein an der Delegiertenversammlung abgewähltes Vorstandsmitglied kann sich nicht mehr für die Wiederwahl kandidieren.

ART. 14 VORSTAND – Zuständigkeit

Der Vorstand ist das leitende Organ des Swiss Deaf Sport. Er bereitet die Beschlüsse der DV vor und sorgt für deren Vollzug. Er vertritt den Swiss Deaf Sport nach aussen.

- 14.1** In seine Kompetenz fallen alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind:
- Festlegung der Organisationsstruktur des Swiss Deaf Sport, der Arbeitsbereiche und der Zeichnungsberechtigung (mit Ausnahme von Art. 14.2.)
 - Ernennung des Geschäftsleiters
 - Ernennung der Delegationen an die Deaflympics, WM und EM
 - Ernennung der Vorsitzenden und der Mitglieder der ständigen Kommissionen
 - Einsatz von Arbeits- und Projektgruppen
 - Festlegung der mittel- und langfristigen Planungsziele
 - Genehmigung der Konzepte und Aktionspläne
 - Pflege der Beziehungen zu den Mitglieder-Vereinen, den nationalen Verbänden/Institutionen, den internationalen Organisationen und privaten Stellen
 - Erlass von Reglementen mit Ausnahme des Spesen- und Entschädigungsreglements für den Vorstand
 - Ernennung von Vertretern des Swiss Deaf Sport in anderen Organisationen und Gremien.

Zur Konsultation der Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder wird die Konferenz einberufen.

- 14.2** Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand führt der Präsident (Stellvertreter: 1. Vizepräsident) zusammen mit dem Geschäftsleiter (zwei Unterschriften).
- 14.3** Sitzungsgelder und Spesen des Vorstands werden gemäss dem geltenden Spesen- und Entschädigungsreglements, gehen zu Lasten der Verbandskasse.

ART. 15 GESCHÄFTSLEITUNG und GESCHÄFTSSTELLE

Die Operative Ebene von Swiss Deaf Sport und die Geschäftsstelle werden von einer Geschäftsleitung geführt.

- 15.1** Der Swiss Deaf Sport ist berechtigt, mehrere Personen beauftragen oder anzustellen, sofern dies im Rahmen des verfügbaren Budgets möglich ist.
- 15.2** Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand ernannt und trägt die Gesamtverantwortung für die operative Ebene sowie die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben. Sie nimmt an den Sitzungen und Versammlungen des Vorstands, der Sportabteilungen, der Delegiertenversammlung (DV) und der Konferenz mit beratender Stimme teil. In diesen Gremien hat die Geschäftsleitung die Möglichkeit, Anträge und Vorschläge einzubringen.
- 15.3** Die Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Vorstandes, vertreten durch den Präsidenten. Der Vorstand bestimmt die Organisationsstruktur der Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle.
- 15.4** Die Geschäftsstelle unterstützt die Organe, Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder des Swiss Deaf Sport bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 15.5** Die Geschäftsstelle sorgt für eine aktive Präsenz von Swiss Deaf Sport bei Organisationen, Institutionen und Behörden sowie in der Öffentlichkeit im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen.
- 15.6** Die Geschäftsstelle rapportiert periodisch an den Vorstand.
- 15.7** Die Geschäftsstelle ist Ausführungsorgan, Koordinations- und Administrationsstelle.
- 15.8** Die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung regelt die Aufgaben, Führung, Organisation, Administration und insbesondere die Handlungsbefugnisse und rechtlichen Vertretungsvollmachten.

ART. 16 KOMMISSIONEN / SPORTABTEILUNGEN

- a. Swiss Deaf Sport arbeitet mit verschiedenen ständigen oder nicht ständigen Kommissionen, sowie nach Bedarf mit strategischen Arbeits- und Projektgruppen. Sie haben keine Organfunktion und unterstehen dem Vorstand.
- b. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- c. Kommissionen sowie die strategischen Arbeits- und Projektgruppen dienen der fachlichen Unterstützung der Arbeit von Vorstand und Geschäftsleitung. Sie sind primär vorberatend tätig und stellen dem Vorstand Anträge. Allfällige autonome Kompetenzen müssen schriftlich geregelt werden.
- d. In jeder Kommission bzw. in jeder strategischen Arbeits- und Projektgruppe nimmt mindestens je ein Vertreter des Vorstands oder der Geschäftsleitung Einsitz. Externe Sachverständige können permanent oder befristet beigezogen werden.
- e. Die Kommissionen und die strategischen Arbeits- und Projektgruppen konstituieren sich selbst. In der Regel übernimmt ein Vorstandsmitglied den Vorsitz.

16.1 Die Leiter und Trainer der Sportabteilungen werden von der Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle nach Bedarf gewählt und arbeiten eng mit dieser zusammen. Ihr Aufgabenbereich sowie ihre Kompetenzen sind in einem Anstellungsvertrag festgehalten. Die Sportabteilungsleiter und Trainer erhalten von der Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle einen Anstellungsvertrag, der ein Spesenreglement und ein Pflichtenheft beinhaltet.

16.2 Die Sportabteilungsleiter bzw. die Ausschüsse legen der Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle anfangs Dezember jedes Jahres einen Jahresbericht für die Delegiertenversammlung vor.

ART. 17 REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen und einen Revisionsbericht für die Delegiertenversammlung zu erstellen. Sie setzt sich aus einer Treuhandstelle zusammen, die über anerkannte Revisionsexperten verfügt. Die mit der Revision betrauten Mitarbeiter dürfen nicht Mitglied eines anderen Organs im Verein sein.

17.1 Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Als Revisionsart kommt die eingeschränkte Revision zur Anwendung. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

ART. 18 FINANZIERUNG

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

18.1 Die Einnahmen des Swiss Deaf Sport setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen von:
 - Vereine, die nach der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Vereins festgelegt wird.
 - Kollektivmitglieder, zahlen einen Beitrag, der unabhängig von der Mitgliederzahl ist.
 - Gönnermitglieder, durch einen freiwilligen Beitrag, der festgelegt wird.
- b. Lizenz- und Bewilligungsgebühren
- c. Subventionen und Beiträgen des Bundes
- d. Beiträge von Swiss Olympic
- e. Beiträge von PluSport
- f. Sammlungen, Sponsoring, Gönner Beiträge und übrigen Zuwendungen
- g. Ertrag aus Kursen, Veranstaltungen und Dienstleistungen
- h. Diversen Einnahmen

18.2 Die finanzielle Haftung des Swiss Deaf Sport ist auf das Verbandsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitgliedervereine und Kollektivmitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 19 STATUTENREVISION

- a. Der Vorstand überprüft die Statuten periodisch hinsichtlich Abweichungen zur aktuellen Rechtsprechung, Gesetzesänderungen sowie der gelebten Praxis im Verband und schlägt bei Bedarf Änderungen vor.
- b. Die vorliegenden Statuten können ganz oder teilweise von einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV mit 2/3-Mehrheit revidiert werden. Jeder Änderungsantrag muss acht Wochen vor der DV den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

ART. 20 AUFLÖSUNG

- a. Die Auflösung des Swiss Deaf Sport kann nur an einer acht Wochen im Voraus zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen DV beschlossen werden.
- b. Die nach Auflösung des Verbandes verbleibenden Mittel müssen einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz übertragen werden. Die Organisation muss im Bereich Hörbehinderung tätig sein. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um juristische Personen handelt, die ihrerseits gemeinnützig sind.

ART. 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 21.1** Der Gerichtsstand für vereinsrechtliche Streitigkeiten befindet sich am Sitz des Verbandes. Anwendbar ist Schweizer Recht.
- 21.2** Die deutsche Fassung der Statuten gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen und Interpretationsproblemen den Vorrang. Im Fall eines Zweifels hinsichtlich der Bedeutung oder der Auslegung dieser Statuten oder im Fall eines Widerspruchs dieser Statuten gilt die deutsche Version der Statuten.

ART. 22 INKRAFTTRETEN

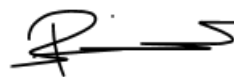
Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 18.10.2025 in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten vom 1930 und alle späteren Anpassungen, die letzte vom 26.03.2022.

Swiss Deaf Sport

22.10.2025



Emilia Groen
Präsidentin



Philipp Steiner
Geschäftsleiter